

Satzung

für den Förderverein „Dorf und Kirche Wrodow e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorf und Kirche Wrodow e. V.“ mit Sitz in 17091 Mölln, OT Wrodow.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Denkmalpflege sowie die Förderung der Kunst und Kultur und des Umwelt- und Naturschutzes.

Der Satzungszweck – **Denkmalpflege** – wird verwirklicht durch:

- a) Erhalt und Pflege des Kirchengebäudes
- b) Restauration der Pieta aus dem Mittelalter sowie des Marien- und der Jesusbilder
- c) Pflege weiterer denkmalgeschützter Gebäude und Anlagen
- d) die Beschaffung von Sach- und Finanzmittel zur Förderung gemeinnütziger Zwecke

Der Satzungszwecke – **Förderung der Kunst und Kultur** – wird verwirklicht durch:

- a) Förderung des Kulturlebens im Dorf
- b) Aufarbeitung und Förderung der Dorfkultur, der Geschichte und Tradition
- c) Organisation von Ausstellungen, Konzerten, Lesungen, Workshops und Seminaren
- d) Förderung von Kreativ- und Kulturschaffenden hinsichtlich der Präsentation ihrer Exponate
- e) Förderung der Digitalisierung von Kunst- und Kulturangeboten
- f) Förderung der Errichtung eines Co-Working-Space Raumes für Kreativ- und Kulturschaffende
- g) Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs
- h) Pflege der Kunstsammlung des vor Ort lebenden Künstlers Sylvester Antony
- i) die Beschaffung von Sach- und Finanzmittel zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
- j) Förderung des eigenen Vereinslebens

Der Satzungszwecke – **Umwelt- und Naturschutz**– wird verwirklicht durch:

- a) Förderung des „Wrodower Holzes“ als Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Lapitz-Geveziner-Waldlandschaft“ des Landeskreises Mecklenburgische Seenplatte
- b) Erhalt und Pflege der Ausblickfläche „Am Wiesengrund“ als Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Lapitz-Geveziner-Waldlandschaft“ des Landeskreises Mecklenburgische Seenplatte
- c) Organisation von Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops zum Thema „Umwelt- und Naturschutz“
- d) die Beschaffung von Sach- und Finanzmittel zur Förderung gemeinnütziger Zwecke

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller/an die Antragstellerin ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam. (Aufnahme)
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erbebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beiträge können auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden. Eine Veränderung der Beitragshöhe ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Der Beitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- (4) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Mitberatung der Jahresplanung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschluss über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (5) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin beurkundet.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
Mindestens Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende(r)
Vorsitzende/Vorsitzender und ein Mitglied.
Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
Gewählt ist, er die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten zwei Mitglieder die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist der Wahlgang bezüglich dieser Mitglieder zu wiederholen. Ergibt sich dann auch kein anderes Ergebnis, so entscheidet das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB, die Führung seiner Geschäfte sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und eine Jahresabrechnung aufzustellen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder desselben, darunter eine(r) der beiden Vorsitzenden, an einer Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandmitgliedes.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die / den Vorsitzende(n) oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen werden erstattet.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf eine(n) geeignete(n) Vertreter*in zu übertragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens dreiviertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (2) Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterhaltung des Gotteshauses in Wrodow.

Ort, Datum:

Wrodow, 02.05.2020